Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3167

Antrag
der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 32 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (BGBl. I S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „ordnungsmäßiger Buchführung" eingefügt „nach § 4 Abs. 1 oder":
2. Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
   „(4) Zu den Entnahmen im Sinn des Absatzes 3 gehören nicht die Beträge, die entnommen worden sind zur Zahlung
   1. der nach Absatz 2 zu entrichtenden Steuer,
   2. der Abgabe „Notopfer Berlin", soweit sie auf die nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte entfällt,
   3. der auf das gewerbliche Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer und der auf das gewerbliche Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Soforthilfegesetz,
   4. der Kirchensteuer, soweit sie den für die Erhebung dieser Steuer maßgebenden Vomhundertsatz der nach Absatz 2 zu entrichtenden Steuer nicht übersteigt,
   5. der Ausgaben im Sinn des § 10 b, soweit sie nicht übersteigen
      a) die in dieser Vorschrift bezeichneten Vomhundertsätze der nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte oder
      b) 2 vom Tausend der Summe der gewerblichen Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter, die gewerbliche Betriebsausgaben sind.
3. Absatz 6 erhält die folgende Fassung:
   „(6) Die Sonderausgaben der §§ 10 und 10b sind vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Ziffern 1 bis 4 nur bei den nach Absatz 3 zu versteuernden Einkünften abzugsfähig:
   1. Verluste aus Gewerbebetrieb aus Vorjahren sind in den Veranlagungszeiträumen, für die der Antrag nach Absatz 1 nur gilt, von den nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünften abzugsfähig.
   2. Die auf die gewerblichen Betriebsvermögen entfallende Vermögensteuer ist nicht als Sonderausgabe im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 6 abzugsfähig.
   3. Die Kirchensteuer und die Ausgaben im Sinn des § 10b sind bei den nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünften in Höhe des Betrags abzugsfähig, der dem Verhältnis der nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte zu der Summe der nach Absatz 2 und Absatz 3 zu versteuernden Einkünfte entspricht.
   4. Bei der Bemessung der zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b gilt als Gesamtbetrag der Einkünfte die Summe der nach Absatz 3 zu versteuernden Einkünfte."
4. Absatz 7 erhält die folgende Fassung:
   „(7) Der noch vorhandene Gesamtbetrag des während der Anwendung des Absatzes 1 nicht entnommenen Gewinns ist nachzuversteuern,
   1. wenn Absatz 1 nicht mehr angewendet wird,
   2. wenn der Steuerpflichtige stirbt oder

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106

3. wenn der Steuerpflichtige alle gewerblichen Betriebe und alle Anteile an einem gewerblichen Betrieb unentgeltlich überträgt. Überträgt er nur einen seiner Betriebe, einen Teilbetrieb oder einen Anteil an einem Betrieb, so ist nur ein entsprechender Teil des nicht entnommenen Gewinns nachzuversteuern.

Die Nachversteuerung, bei der § 34 Abs. 1 anzuwenden ist, ist durchzuführen

im Fall der Ziffer 1 für den Veranlagungszeitraum, für den erstmals Absatz 1 nicht mehr angewendet wird,

im Fall der Ziffer 2 für den Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige gestorben ist,

im Fall der Ziffer 3 Satz 1 für den Veranlagungszeitraum, in dem die Übertragung erfolgt ist: die im Absatz 1 letzter Satz vorgesehene Bindung gilt nicht für die folgenden Veranlagungszeiträume,

im Fall der Ziffer 3 Satz 2 für den der Übertragung vorhergehenden Veranlagungszeitraum: Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt.

Artikel 2

Der Antrag auf Veranlagung wegen berechtigten Interesses nach § 46 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes kann für die Veranlagungszeiträume 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und 1949 nur noch innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

Artikel 3

Artikel 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1952

Neuburger
Dr. Povel
Pelster
Dr. von Brentano und Fraktion